

Vorlage Nr. 19/0180

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	07.05.2019	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorstellung der Jugendgerichtshilfe

Begründung:

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist bei der Stadt Gladbeck organisatorisch in der Abteilung Hilfen zur Erziehung verortet. Im Sachgebiet sind aktuell 2,5 Fachkräfte tätig, 1 Vollzeitkraft und 2 Teilzeitkräfte.

▪ **Auftrag:**

- Beratung und Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Erwachsenen. (14 bis unter 21 Jährige).
- Unterstützung bei der Wiedereingliederung jugendlicher Häftlinge.

▪ **Ziele:**

- Nach §§ 2 Abs. 3 Ziff. 8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit, indem sie im Strafverfahren "die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen", d.h. - in der sozialpädagogisch-jugendhilferechtlichen Terminologie des Kinder- und Jugendhilferechts - die das Wohl des jungen Menschen fördernden, unterstützenden und Benachteiligungen abbauenden Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Der junge Mensch soll durch erzieherische Maßnahmen befähigt werden, ein in der Zukunft straffreies Leben zu führen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

▪ **Leistungen (Rechte/Pflichten) und Maßnahmen:**

- Die Jugendgerichtshilfe hat folgende Rechte:
 - - Mitwirkungsrecht im gesamten Verfahren (§ 38 Abs. 3 S. 1, S. 2)
 - - Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 2, § 48 Abs. 2)
 - - Recht auf Äußerung (§ 38 Abs. 2 S. 2 Abs. 3 S. 1), insbesondere auch in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 1)
 - - Verkehrsrecht mit dem U-Gefangenen (§ 92 Abs. 3 i.V.m. § 148 StPO)
 - - Recht auf Kontakt während des Vollzugs der Jugendstrafe (§ 38 Abs. 2 S. 9)
 - - Recht auf Unterrichtung von der Einleitung/vom Ausgang eines Strafverfahrens (§ 70 S. 1)
 - - Recht auf Antragstellung zur Strafmakelbeseitigung (§ 97 Abs. 1 S. 2)
 - - Durchführung von Kursen (Kurs für ein friedliches Miteinander, Soziale Trainingskurse etc.)
- und folgende Pflichten:
 - - einen Jugendgerichtshilfebericht zu erstellen (§ 38 Abs. S. 2)
 - - bei einer Verhaftung sofortige Haftentscheidungshilfe zu leisten (§ 38 Abs. 2, S. 3, § 72a)
 - - einen Sanktionsvorschlag zu unterbreiten (§ 38 Abs. 2 S. 2)
 - - bei der Sanktionsüberwachung behilflich zu sein (§ 38 Abs. 2 S. 5, 6)
 - - Betreuungsweisungen durchzuführen, sofern der Richter nicht eine andere Person bestellt (§ 38 Abs. 2 S. 7)
 - - den Beschuldigten zu betreuen, insbesondere den zu einer Jugendstrafe Verurteilten (§ 38 Abs. 2 S. 8, 9)

Organisation und Struktur

Besondere Schwerpunkte in der Arbeit der JGH in Gladbeck liegen in der Gruppen- und Beziehungsarbeit mit Jugendlichen.

Die JGH ist zuständig für Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren und für Heranwachsende im Alter von 18- 20 Jahren, die in dieser Zeitspanne Straftaten begehen. Dabei ist das Alter zum Tatzeitpunkt für die entsprechende Einordnung entscheidend.

Während des gesamten Verfahrens gegen einen jungen Menschen ist die JGH heranzuziehen und zwar so früh wie möglich.

Nach dem bekannt werden einer Straftat, spätestens nach Eingang der Anklageschrift oder der Diversionsakte (ein Verfahren ohne Gerichtsverhandlung indem die JGH von der Staatsanwaltschaft die Akte direkt erhält), nimmt die JGH Kontakt zu den Jugendlichen und ihren gesetzlichen Vertretern bzw. zu den Heranwachsenden auf. Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens ist in der Regel ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin für den jungen Menschen zuständig.

Bei Eingang einer Anklageschrift wird das Verfahren vor dem Jugendgericht oder dem Jugendschöffengericht verhandelt. Eine Diversion ist ein vereinfachtes Strafverfahren ohne Beteiligung des Jugendrichters.

Pädagogisches Selbstverständnis der JGH

Der erzieherische Gedanke wird im Jugendgerichtsgesetz (JGG) sehr ernst genommen. Die JGH ist bestrebt im Rahmen von Erziehungsgesprächen, Betreuungsweisungen und Durchführung von Kursen auf die jungen Menschen derart einzuwirken, dass sie Unterstützung bei der Legalbewältigung ihres Lebens erfahren. In den Kursen oder im Rahmen der Betreuungsweisungen finden Jugendliche oft zum ersten Mal die Gelegenheit und den Mut, über belastende Themen aus ihrem Leben zu sprechen.

Eine Voraussetzung dabei ist die Schaffung einer Situation, in der sich die jungen Menschen trotz ihrer zu kritisierenden und abzulehnenden Straftat als Menschen mit guten und nicht so guten Seiten akzeptiert und respektiert fühlen. Wenn diese Situation über Beziehungsarbeit geschaffen ist, dann sind die Jugendlichen und Heranwachsenden in der Lage, ihre Straftaten und ihr kriminelles Verhalten zu hinterfragen, sich mit diesem auseinanderzusetzen und konfrontieren zu lassen.

Eine ergänzende Berichterstattung zu den Konzepten der Gruppenarbeit erfolgt mündlich in der Sitzung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

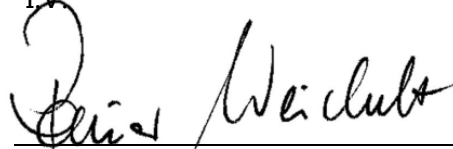
nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

IV



Rainer Weichelt

Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: